

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SABA DINXPERLO BV

1. **Definitionen**
 - 1.1. AGB: diese allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verwenders;
 - 1.2. Angebot: jedes Angebot, das der Verwender einem (potenziellen) Abnehmer unterbreitet;
 - 1.3. Abnehmer: jede Person, die mit dem Verwender einen Vertrag im Sinne von Artikel 1.7 schließt oder die vom Verwender ein Angebot im Sinne von Artikel 1.2 empfängt;
 - 1.4. Tage: alle Kalendertage;
 - 1.5. Verwender: die SABA Dinxperlo BV, mit Sitz in Industriestraat 3, NL-7091 DC Dinxperlo;
 - 1.6. Lager: Betriebsgebäude und/oder Betriebsgelände des Verwenders und/oder andere Stellen, an denen der Verwender die Güter absondert und für den Versand bereitstellt;
 - 1.7. Vertrag: jeder Vertrag, den der Verwender mit einem Abnehmer schließt, und alle daraus resultierenden und/oder damit zusammenhängenden Verträge und/oder Verpflichtungen, darin ausdrücklich inbegriffen durch den Verwender an den Abnehmer erteilte Empfehlungen;
 - 1.8. Rügen: alle Beschwerden des Abnehmers bezüglich Qualität oder Quantität der Güter;
 - 1.9. Güter: durch den Verwender gemäß dem Vertrag zu liefernde Sachen und/oder zu erbringende Dienstleistungen.
 2. **Anwendbarkeit**
 - 2.1. Diese AGB finden Anwendung auf alle Verträge, die der Verwender abschließt. Außerdem finden die AGB Anwendung auf alle Angebote, die der Verwender unterbreitet.
 - 2.2. Auf mit dem Verwender geschlossene Verträge und unterbreitete Angebote finden unabhängig vom Zeitpunkt der Verweisung keine anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen, etwa solche des Abnehmers, Anwendung, es sei denn, der Verwender hat sich gegenüber dem Abnehmer ausdrücklich schriftlich mit der Anwendbarkeit dieser anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden erklärt. Diese Zustimmung beinhaltet niemals, dass die Geschäftsbedingungen des Abnehmers auch auf andere zwischen dem Verwender und dem Abnehmer geschlossene Verträge Anwendung finden.
 - 2.3. Bestimmungen dieser AGB finden keine Anwendung, wenn und soweit zwingende rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Wenn eine Bestimmung aus diesem Grund unter Umständen unwirksam sein sollte, gilt die für den Verwender günstigste Regelung, und alle übrigen Bestimmungen bleiben uneingeschränkt gültig.
 - 2.4. Von den AGB kann im Übrigen nur im Wege einer zwischen dem Verwender und dem Abnehmer schriftlich getroffenen Vereinbarung abgewichen werden.
 - 2.5. Unter „schriftlich“ wird in den AGB auch per Fax, per E-Mail oder über ein anderes elektronisches Medium verstanden.
 - 2.6. Bei Widersprüchen zwischen der niederländischen Fassung der AGB und Übersetzungen der AGB hat stets die niederländische Fassung Vorrang.
 3. **Angebote / Abschluss**
 - 3.1. Alle Angebote sind unverbindlich. Wenn im Angebot eine Frist gesetzt wurde, dient diese Frist nur dazu, den Abnehmer zu binden. Der Verwender kann sein Angebot noch innerhalb von 2 Tagen nach Empfang der Annahme durch den Abnehmer widerrufen.
 - 3.2. Unbeschadet des in Artikel 3.1 genannten Widerrufsrechts wird ein Vertrag in dem Augenblick geschlossen, in dem der Verwender vom Abnehmer eine rechtzeitige und vollständig mit dem Angebot übereinstimmende Annahme erhält. Sofern der Abnehmer das Angebot mit unbedeutenden Abweichungen annimmt, sind diese Abweichungen nicht Bestandteil des geschlossenen Vertrags und wird der Vertrag entsprechend dem Angebot geschlossen.
 - 3.3. Außerdem wird ein Vertrag dadurch geschlossen, dass der Verwender mit dessen Ausführung beginnt. Im Falle einer durch den Verwender erteilten Empfehlung kommt der Vertrag durch die bloße Erteilung dieser Empfehlung durch den Verwender zustande.
 - 3.4. Der Verwender ist nicht verpflichtet, sich beim Abnehmer nach dem beabsichtigten Verwendungszweck der Güter oder nach den Umständen, unter denen die Güter verwendet werden, zu erkundigen. Der Ge- oder Verbrauch der Güter erfolgt auf Gefahr des Abnehmers.
 4. **Preise**
 - 4.1. Sofern nicht der Verwender in das Angebot einen anderen Preis aufgenommen hat, gelten die Preise aus der Preisliste des Verwenders in der am Tag der Lieferung gültigen Fassung.
 - 4.2. Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, sonstige Steuern und Abgaben sowie ohne Transport- und Versicherungskosten.
 - 4.3. Der Verwender hat das Recht, Steigerungen bei Kosteneinflussfaktoren in Bezug auf den Vertrag, darin inbegriffen etwa Preise von (Roh-)Stoffen, Hilfsmitteln, Versicherungen sowie Arbeitskosten, Frachtkosten, Wechselkurse, Steuern, Abgaben oder andere staatliche Maßnahmen, die nach Abschluss des Vertrags eintreten, an den Abnehmer weiterzuleiten.
 5. **Lieferung**
 - 5.1. Sofern keine andere Art der Lieferung vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung, indem der Verwender die Güter in seinem Lager absondert, versandfertig macht und den Abnehmer darüber schriftlich informiert.
 - 5.2. Die Gefahr der Güter trägt nach der Lieferung immer der Abnehmer.
 - 5.3. Wenn durch den Verwender gelieferte Güter aufgrund von Umständen, die der Verwender nicht zu vertreten hat, nicht zum Bestimmungsort transportiert werden können, wird der Verwender die Güter auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers lagern.
 - 5.4. Der Verwender darf das Transportmittel, mit dem die Güter transportiert werden, frei wählen.
 - 5.5. Der Verwender ist zu Teillieferungen berechtigt.
 - 5.6. Die durch den Verwender angegebenen Lieferzeiten stellen keine endgültigen Fristen dar. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung muss der Abnehmer den Verwender schriftlich in Verzug und diesem eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung der Lieferverpflichtungen setzen, ohne dass der Verwender gegenüber dem Abnehmer und/oder Dritten schadenersatzpflichtig ist. Der Verwender gerät nicht in Verzug, bevor die angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist, auch dann nicht, wenn der Verzug rechtlich eintritt, ohne dass der Verwender in Verzug gesetzt, schriftlich ermahnt oder benachrichtigt worden ist.
 6. **Höhere Gewalt**
 - 6.1. Wenn die pflichtgemäße Erfüllung durch den Verwender aufgrund von Umständen, die der Verwender nicht zu vertreten hat (einschließlich der in Artikel 6.2 genannten Umstände) vollständig oder teilweise dauerhaft unmöglich ist, hat der Verwender das Recht, den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen, ohne schadenersatzpflichtig zu sein.
 - 6.2. Unter einer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung im Sinne von Absatz 1 wird verstanden: Krieg, Kriegsgefahr, Aufstand, Brand, Störung in der Fabrik des Verwenders, Streik, Blockaden, Aussperrung, Vernetzungsstörung, Engpässe bei der Lieferung von Rohstoffen bzw. Halberzeugnissen, Mangel an Arbeitskräften, die Nichterfüllung bzw. die nicht rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen von Seiten der Zulieferer bzw. Subunternehmer, von staatlicher Seite erlassene oder zu erlassende Vorschriften, die die Verwendung der Güter verhindern oder beschränken, Einfuhr-, Ausfuhr- und/oder Transitverbote, Natur- und Nuklearkatastrophen, terroristische Aktionen und/oder Anschläge.
 - 6.3. Die Erfüllung ist dauerhaft unmöglich, wenn die betreffende Leistung nicht innerhalb von 60 Tagen nach Eintritt der nicht durch den Verwender zu vertretenden Umstände erbracht werden kann.
 - 6.4. Wenn die Leistung hingegen innerhalb von 60 Tagen erbracht werden kann, ist die Erfüllung nicht dauerhaft unmöglich, so dass weder der Verwender noch der Abnehmer den Vertrag auflösen können. Die Verpflichtungen des Verwenders werden ausgesetzt, bis die Umstände, die der Erfüllung entgegenstehen, beendet sind, ohne dass der Abnehmer gegen den Verwender einen Anspruch auf Schadenersatz oder Vorteilsausgleich hat.
 7. **Sicherheit**

Wenn der Verwender gute Gründe hat zu befürchten, dass der Abnehmer seine Verpflichtungen nicht pflichtgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllen wird, ist der Abnehmer verpflichtet, auf erste Anforderung des Verwenders unverzüglich hinreichende Sicherheit in der durch den Verwender gewünschten Form für die vollständige Erfüllung all seiner Verpflichtungen zu leisten oder eine bereits geleistete Sicherheit zu erweitern oder zu ersetzen. Wenn der Abnehmer der Aufforderung zur Leistung einer Sicherheit nicht innerhalb von 7 Tagen nach deren Empfang Folge leistet, treten sofort alle Folgen der Nichterfüllung ein. Alle Kosten in Verbindung mit der Zahlung einschließlich der Leistung von Sicherheiten trägt der Abnehmer.
 8. **Zahlung**
 - 8.1. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jegliche Kürzung oder Aufrechnung zu leisten. Wenn der Abnehmer mit Forderungen gegen den Verwender aufgrund eines ihm gesetzlich zustehenden Rechts aufrechnen möchte, hat er den Verwender davon innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich zu unterrichten. Die Aufrechnung erfolgt erst nach schriftlicher Zustimmung des Verwenders.
 - 8.2. Zahlungen haben in der durch den Verwender fakturierten Währung in den Geschäftsräumen des Verwenders oder auf eines der Bank- oder Girokonten des Verwenders zu erfolgen.
 - 8.3. Zahlungen dienen immer zuerst der Begleichung ausstehender Kosten, der Begleichung der geschuldeten Zinsen und schließlich der Begleichung der fälligen Rechnungen in der Reihenfolge ihrer Ausstellung, dies gilt auch dann, wenn der Abnehmer angibt, dass seine Zahlung sich auf andere Rechnungen und/oder Schulden bezieht.
 - 8.4. Wenn der Abnehmer nicht rechtzeitig zahlt, befindet er sich in Verzug, ohne dass dieser zunächst in Verzug gesetzt werden muss. In diesem Fall schuldet der Abnehmer dem Verwender die Zahlung von Zinsen in Höhe von 1,5% des Rechnungsbetrags für jeden Monat oder angefangenen Monat, um den die Zahlungsfrist überschritten wird.
 - 8.5. Wenn der Abnehmer in Verzug ist, hat der Verwender das Recht, Inkassomaßnahmen zu ergreifen. Alle außergerichtlichen Kosten, darin ausdrücklich inbegriffen die Kosten für das Aufsetzen und Versenden von Mahnungen, das Führen von Vergleichsverhandlungen und andere Maßnahmen zur Vorbereitung eines möglichen Gerichtsverfahrens, ebenso wie alle gerichtlichen Kosten, die der Verwender infolge der mangelnden Erfüllung des Abnehmers aufwenden muss, hat der Abnehmer zu tragen.
 - 8.6. Wenn der Abnehmer mit der Erfüllung irgendeiner ihm gegenüber dem Verwender obliegenden Zahlungsverpflichtung in Verzug ist, werden alle Forderungen des Verwenders gegen den Abnehmer sofort fällig. Artikel 8.4 und 8.5 finden entsprechende Anwendung.
 9. **Eigentumsvorbehalt / besitzloses Pfandrecht**
 - 9.1. Alle durch den Verwender an den Abnehmer gelieferten Güter verbleiben im Eigentum des Verwenders, bis der Abnehmer alle (Zahlungs-)Verpflichtungen, die ihm gegenüber dem Verwender obliegen, einschließlich aller Forderungen infolge einer Verletzung dieser Verpflichtungen, vollumfänglich erfüllt hat.
 - 9.2. Wenn der Abnehmer aus durch den Verwender gelieferten Gütern, auf denen ein Eigentumsvorbehalt lastet, eine neue Sache herstellt, handelt er bei dieser Herstellung im Auftrag des Verwenders und bewahrt dieser die Sache für den Verwender. Der Abnehmer wird erst in dem Augenblick Eigentümer, in dem der Eigentumsvorbehalt infolge der Begleichung aller Forderungen des Verwenders verfällt.
 - 9.3. Bevor der Abnehmer alle (Zahlungs-)Verpflichtungen, die ihm gegenüber dem Verwender obliegen, vollumfänglich erfüllt hat, darf der Abnehmer Güter ausschließlich im Auftrag des Verwenders im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Verwenders, im Rahmen der normalen Ausübung seines Geschäftsbetriebs an Dritte veräußern.
 - 9.4. Bevor der Abnehmer alle (Zahlungs-)Verpflichtungen, die ihm gegenüber dem Verwender obliegen, vollumfänglich erfüllt hat, darf der Abnehmer Güter weder an Dritte verpfänden noch belasten.
 - 9.5. Der Abnehmer wird die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Güter mit der gebotenen Sorgfalt behandeln. Er wird die Güter auf der Grundlage des Rechnungswertes gegen Katastrophenschäden versichern. Der Abnehmer wird dem Verwender auf erste Anforderung Namen und Anschriften der Versicherer sowie Kopien der Policen zur Verfügung stellen. Bei Diebstahl, Beschädigung oder Verlust der Güter gehen die Ansprüche, die der Abnehmer aus diesem Grund gegen den Versicherer hat, auf den Verwender über.
 - 9.6. Bei Nichterfüllung durch den Abnehmer hat der Verwender das Recht, die gelieferten Güter, die in seinem Eigentum stehen, abzuholen (abholen zu lassen). Der Abnehmer ermächtigt den Verwender bereits jetzt unwiderruflich, die Gelände und/oder Räumlichkeiten, auf/in denen sich die Güter befinden, zu betreten (betreten zu lassen). Alle Kosten, die dem Verwender in Verbindung mit der Abholung der Güter entstehen, trägt der Abnehmer.
 - 9.7. Der Abnehmer ist verpflichtet, den Verwender unverzüglich zu informieren, wenn Dritte Rechte an den durch den Verwender unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gütern geltend machen oder wenn er Kenntnis davon hat, dass Dritte beabsichtigen, Rechte an den oben genannten Gütern geltend zu machen.
10. **Qualität und Rügen**
 - 10.1. Der Abnehmer wird die Güter sofort nach Lieferung, bevor er diese lagert oder verwendet, zählen, messen, wiegen und auf sichtbare sowie einfach festzustellende verborgene Mängel hin kontrollieren. Es wird unterstellt, dass einmal in Empfang genommene Güter mit dem Vertrag in Einklang stehen, sofern sich nicht herausgestellt hat, dass das Gut einen auf einfache Weise festzustellenden verborgenen Mangel aufweist. Der Abnehmer hat eine innerhalb der Branche übliche Toleranz von 10% in Bezug auf Anzahl, Größe und Gewicht zu akzeptieren.
 - 10.2. Rügen in Bezug auf Anzahl, Größe, Gewicht, sichtbare und einfach festzustellende verborgene Mängel sind - soweit die Art der Sachen dies zulässt - unverzüglich und in anderen Fällen innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung der Güter schriftlich beim Verwender einzureichen.
 - 10.3. Wenn durch den Verwender gelieferte Güter einen nicht einfach festzustellenden verborgenen Mangel aufweisen, ist innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Abnehmer den Mangel vernünftigerweise hätte entdecken müssen, schriftlich gegenüber dem Verwender zu rügen.
 - 10.4. Der Abnehmer kann sich nicht mehr auf den Umstand berufen, dass durch den Verwender gelieferte Güter nicht mit dem Vertrag in Einklang stehen, wenn der Abnehmer nicht rechtzeitig gemäß Artikel 10.3 und 10.4 gerügt hat.
 - 10.5. Wenn die Güter nicht mit dem Vertrag in Einklang stehen, ist der Verwender lediglich verpflichtet, den fehlenden Teil nachzuliefern, die Güter zu reparieren oder auszutauschen oder aber den Rechnungsbetrag gegen Rückgabe der Güter an den Abnehmer zurückzuzahlen, wobei diese Entscheidung dem Verwender obliegt, und jeweils nur unter der Voraussetzung, dass der Abnehmer rechtzeitig und sorgfältig gemäß Artikel 10.3 und 10.4 kontrolliert und gerügt hat.
 - 10.6. Rechtsansprüche und Einwendungen des Abnehmers auf Basis von Fakten, die die Behauptung rechtfertigen, die durch den Verwender gelieferten Güter stünden nicht in Einklang mit dem Vertrag, verfallen nach Ablauf von 1 Jahr nach Lieferung der Güter an den Abnehmer.
 - 10.7. Der Abnehmer ist verpflichtet, den Anweisungen des Verwenders in Bezug auf die Lagerung oder Rückgabe der auszutauschenden oder zu reparierenden Güter Folge zu leisten. Die Gefahr der Güter verbleibt beim Abnehmer.
 - 10.8. Rügen berechtigen niemals zur Aussetzung der (Zahlungs-)Verpflichtungen des Abnehmers.
 11. **Haftungsbeschränkung / Produkthaftungsrisiko**
 - 11.1. Vorbehaltlich einer Haftung aufgrund von zwingenden Vorschriften des niederländischen Rechts ist die Haftung des Verwenders für Schadenersatzleistungen - ungeachtet der Rechtsgrundlage, auf die eine Forderung gestützt wird - stets auf den Rechnungsbetrag bezüglich der Güter, die den Schaden verursacht haben, beschränkt.
 - 11.2. Der Verwender haftet - ungeachtet der Rechtsgrundlage, auf die eine Forderung gestützt wird - insbesondere nicht für den Abnehmer oder Dritten entstandene unmittelbare Schäden, Folgeschäden, Betriebschäden, immaterielle Schäden, Schäden durch Produktions- und/oder Betriebsunterbrechungen oder -stillstand, Schäden, die durch Personal, Hilfskräfte und/oder Subunternehmer verursacht werden - auch wenn diese den betreffenden Schaden vorsätzlich und/oder grob fahrlässig verursacht haben - und für Schäden, die durch die Verwendung von Hilfsmitteln verursacht werden.
 - 11.3. Die Empfehlungen und Gebrauchsvorschriften des Verwenders basieren auf dem heutigen Wissensstand und Stand der Technik. Der Abnehmer und Benutzer haben die durch den Verwender gelieferten Güter selbst im Hinblick auf den/die von ihnen gewünschten Verwendungszweck und Anforderungen zu beurteilen. Der Verwender ist nicht haftbar, wenn die Güter ohne Berücksichtigung seiner Empfehlungen und/oder Gebrauchsvorschriften angewandt werden.
 - 11.4. Der Verwender darf sich bei der Ausführung des Vertrags Dritter bedienen und ist jederzeit berechtigt, sich gegenüber dem Abnehmer auf Haftungsbeschränkungen dieser Dritten zu berufen.
 - 11.5. Der Verwender bedingt alle gesetzlichen und vertraglichen Rechte, die er zur Abwendung seiner eigenen Haftung geltend machen kann, auch zu Gunsten all derjenigen aus - darin inbegriffen sowohl weisungsgebundene als auch nicht weisungsgebundene Personen - die an der Ausführung des Vertrags beteiligt sind und/oder für die er kraft Gesetzes haftet.
 - 11.6. Wenn der Abnehmer durch den Verwender gelieferte Güter weiterverkauft oder (u.a.) aus durch den Verwender gelieferten Sachen neue Sachen herstellt und diese weiterverkauft, ist er verpflichtet, sich adäquat gegen das Produkthaftungsrisiko zu versichern. Der Abnehmer wird dem Verwender auf dessen erste Anforderung eine Kopie der betreffenden Police zur Verfügung stellen.
 - 11.7. Der Abnehmer hält den Verwender frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Güter, für die eine Haftung des Verwenders gemäß diesem Artikel ausgeschlossen ist.
 12. **Auflösung**
 - 12.1. Wenn der Abnehmer die Verpflichtungen, die ihm gegenüber dem Verwender aus dem Vertrag obliegen, verletzt oder wenn der Abnehmer gesetzlichen Zahlungsverzug beantragt oder ein solcher gewährt wird, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sein Vermögen gestellt oder dieser für insolvent erklärt wird oder wenn dieser anderweitig die Verfügungsgewalt über sein Vermögen teilweise oder vollständig verliert, dieser seine betrieblichen Aktivitäten einstellt oder in ein anderes Land verlegt oder dieser liquidiert oder aufgelöst wird, fusioniert oder aufgespalten wird oder ein entsprechender Beschluss gefasst wird, hat der Verwender das Recht, den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen und die weitere Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, wobei alle anderen ihm zustehenden Rechte davon unberührt bleiben und ohne schadenersatzpflichtig zu sein.
 - 12.2. Wenn der Verwender Verpflichtungen, die ihm gegenüber dem Abnehmer obliegen, verletzt, ist der Abnehmer ausschließlich dann zur Auflösung des Vertrags berechtigt, wenn diese Pflichtverletzung wesentlich ist.
 13. **Verletzung von Rechten Dritter**

Soweit der Verwender vertragsgemäß Sachen nach Anweisungen und Zeichnungen oder mittels Matrizen oder Formen des Abnehmers produziert, garantiert der Abnehmer, dass der Verwender keine Rechte Dritter an geistigem Eigentum verletzt. Der Abnehmer hält den Verwender von jeglichen Ansprüchen berechtigter Dritter in Zusammenhang mit einer etwaigen Verletzung frei.
 14. **Besondere Sachen**
 - 14.1. Falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, hat der Verwender das Recht, besondere Sachen, die der Verwender für den Abnehmer herstellt, auch für Dritte herzustellen.
 - 14.2. Der Abnehmer muss Muster der besonderen Sachen innerhalb von 14 Tagen nach Versendung durch den Verwender prüfen. Wenn der Verwender nach 14 Tagen keine Beanstandung erhalten hat, gelten die Muster als gebilligt.
 - 14.3. Falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, stehen und verbleiben alle Muster und Zeichnungen sowie alle anderen Geräte und Anweisungen in Verbindung mit der Herstellung besonderer Sachen im Eigentum des Verwenders.
 - 14.4. Zeichnungen, Know-how und Entwürfe, die der Verwender dem Abnehmer zur Verfügung gestellt hat, dürfen ohne die schriftliche Zustimmung des Verwenders nicht kopiert oder Dritten zur Einsicht gegeben oder bekannt gemacht werden. Sie sind unmittelbar nach der Verwendung an den Verwender zurückzugeben. Durch die bloße Zuwerdung gegen diese Bestimmung wirkt der Abnehmer zu Gunsten des Verwenders eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000,- pro Zuwerdung und in Höhe von € 5.000,- für jeden Tag, den diese Zuwerdung andauert; dies lässt den Anspruch des Verwenders auf Erfüllung und/oder Schadenersatz unberührt.
 15. **Anwendbares Recht**

Für alle geschlossenen Verträge oder sich daraus ergebenden Verpflichtungen gilt - unter Ausschluss der Anwendbarkeit des Wiener Übereinkommens über internationale Warenkäufe des Jahres 1980 („Convention on the International Sale of Goods 1980“) - niederländisches Recht und niederländisches internationales Privatrecht.
 16. **Erfüllungsort**

Als Erfüllungsort gilt der Sitz des Verwenders.
 17. **Streitigkeiten**

Für alle Streitigkeiten anlässlich eines Vertrags und/oder daraus resultierender Verpflichtungen bildet das am Sitz des Verwenders zuständige Gericht den ausschließlichen Gerichtsstand.
 18. **Beweis**
 - 18.1. Hinsichtlich des finanziellen Umfangs der wechselseitigen Verpflichtungen aus den mit dem Verwender geschlossenen Verträgen sind - vorbehaltlich eines Gegenbeweises mit allen Mitteln - die Buchhaltungsunterlagen des Verwenders ausschlaggebend.
 - 18.2. Vorbehaltlich eines Gegenbeweises mit allen Mitteln gelten die auf Rechnung, Frachtbrief und/oder Packzettel angegebenen Mengen, Größen und Gewichte zwischen dem Abnehmer und dem Verwender als richtig.

19

Änderungen

Der Verwender ist berechtigt, diese AGB zu ändern. Die geänderte(n) Bestimmung(en) tritt (treten) zu dem im Änderungsbeschluss angegebenen Datum in Kraft.

20

Diese AGB treten am 1. Januar 2016 in Kraft und sind bei der Industrie- und Handelskammer Arnheim hinterlegt.

Der

Diese